

151. Urteil vom 10. November 1894 in Sachen
Schumacher gegen Boller.

A. Mit Urteil vom 25. Juli 1894 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Der Kläger habe die dem Beklagten gelieferte Centralheizungsanlage, soweit dies nicht bereits geschehen, in den, in den Motiven IV b des erstinstanzlichen Urteils, bezeichneten Richtungen zu verbessern.

2. Der Beklagte habe an den Kläger die Summe von 1528 Fr. 55 Cts. nebst Verzugszins seit 1. Juni 1892 zu bezahlen.

3. Mit den abweichenden Begehren seien sowohl Kläger wie Beklagter abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte und Widerkläger die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei die Klage abzuweisen und der Kläger zur Zahlung von 3918 Fr. 10 Cts. nebst Verzugszinsen seit 1. Januar 1892 zu verurteilen.

Bei der heutigen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent persönlich erschienen ist, beantragt dessen Anwalt Gutheißung des schriftlich gestellten Berufungsbegehrens. Der Anwalt des Rekursbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urteils unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Laufe des Sommers 1891 lieferte und installierte der Kläger, A. Boller, dem Beklagten, Kantonschemiker Dr. Schumacher, für dessen Neubau in Luzern die Centralheizung. An die Affordsumme von 10,000 Fr. hatte Beklagter 9000 Fr. bezahlt, weigerte sich aber, die restierenden 1000 Fr. zu zahlen, weil die Heizungseinrichtung nicht fertig und vertragsmäßig geliefert sei. Kläger erhob nun Klage auf Bezahlung von 2704 Fr. 50 Cts. nebst Verzugszinsen seit 1. Juni 1892, nämlich von 1000 Fr. Rest der Affordsumme und von 1704 Fr. 50 Cts. für Extraleistungen, Lieferungen und Arbeiten. Bezüglich der letztern For-

derung machte er geltend: Er habe nicht bloß geliefert und getan, was ihm nach Vertrag obgelegen habe. Er habe außerdem noch bedeutende Leistungen gemacht in Folge veränderter Disposition in der Durchführung des Baues. Diese vom Bauherrn verlangten Anlagen müssen ihm ersetzt werden. Es seien folgende:

a. Die veränderte Anlage der Heizung im Laboratorium und dessen Vorzimmer, ferner in der Veranda. Diese habe erfordert:

1. Drei Rippenröhren von 3,50 Meter Länge für das Laboratorium und dessen Vorzimmer samt Entlüftungsventilen u. s. w. zum Preise von 208 Fr.

2. Mehrbedarf von Rohmaterial, zc. bei Anlage der Heizkörper in der Veranda und des Laboratoriumanbaues in Folge der veränderten Dispositionen 46 Fr.

3. Vom 6. Juli bis zum 24. Juli seien zwei Mann mit der Anlage der Heizung in der Veranda und dem Laboratorium beschäftigt gewesen. Dazu hätte es nach dem ursprünglichen, bei Abschluß des Vertrages vorgelegenen Projekte bloß vier Tage erfordert gehabt; die Mehrauslagen für die 14 Tage mehr, die nach der veränderten Disposition erforderlich gewesen seien, seien dem Kläger vom Beklagten mit 220 Fr. 65 Cts. zu vergüten.

Was die unter Ziffer 1 genannten Rippenröhren im Laboratorium anbetreffe, so finde sich weder im Vertrage von solchen Heizröhren etwas, noch seien an den Orten, wo sie sich nun befinden, irgend welche Heizkörper im Plane eingezeichnet. Der Plan aber bilde die Grundlage der vertraglichen, unter die Aversalübernahmssumme von 10,000 Fr. fallenden Leistungen des Klägers; was außerdem habe gemacht werden müssen, falle in besondere Berechnung. In der Veranda sodann (Ziffer 2), welche nach dem ursprünglichen Plane als eine Art Wintergarten hätte dienen sollen, seien in denselben drei Heizkörper eingezeichnet. Es haben aber deren vier gemacht werden müssen. Durch diese Installationen sei die ganze Rohanlage verändert und in Folge der Vermehrung der Ofen in Veranda und Laboratoriumanbau bedeutend vergrößert worden, woraus sich eben die Mehrausgabe von 46 Fr. ergeben habe. Die ganze

Umgestaltung habe auch eine Mehrausgabe für Arbeit (Ziffer 3) im Betrage von 220 Fr. 65 Cts. verursacht.

b. Die Heizungsanlage in den drei Dachböden. Diese habe erfordert:

4. Drei komplette Rippenheizkörper in die Dachbodenzimmer, mit Füßen u. s. w. 348 Fr. 80 Cts.

5. Drei selbsttätige Entlüfter mit zwei Abstellventilen, 48 Fr. 60 Cts.

6. Drei Isoliermäntel mit Scheiben, 225 Fr. 45 Cts.

7. Bei der Vornahme dieser Anlage seien auch Veränderungen am Heizrohr des Laboratoriums vorgenommen worden, die in Folge einer veränderten Disposition in der Treppenanlage notwendig geworden seien; für diese Arbeit (10 Tagwerke) werden gefordert 110 Fr.

Die ganze Heizanlage auf dem Dachboden stehe außerhalb des Vertrages. Sie sei in der ursprünglichen Planierung nicht vorgesehen und nicht eingezeichnet gewesen, sondern hernach extra verlangt und geliefert worden.

Außer diesen Anlagen habe Kläger aber noch andere Leistungen gemacht, die ihm von Vertrags wegen nicht obgelegen hätten und daher besonders zu vergüten seien, nämlich:

8. Am 1. November 1891 sei Kläger plötzlich um einen Arbeiter angegangen worden, da etwas fehle. Nun habe sich herausgestellt, daß ein Verschulden des Beklagten oder seines Heizers eine Kesselüberspeisung verursacht habe; für die Verwendung dieses Arbeiters verlange Kläger 15 Fr.

9. Im weiteren seien im Monat November Arbeiter des Klägers mit Besorgung der Heizung und mit dem Anbringen von Abstellventilen auf dem Dachboden beschäftigt gewesen; es mache dies zusammen 23 Arbeitstage, für welche, Reisepesen, Auslagen und Verköstigung inbegriffen, 170 Fr. 50 Cts. gefordert werden.

10. Am 10. Januar 1892 habe Beklagter wieder in sehr unbegründeter Weise reklamiert; Kläger habe ihm einen Heizer geschickt, der die Heizung vom 11. bis 16. Januar besorgt habe; hierfür fordere Kläger 75 Fr. Es habe sich herausgestellt, daß an der Heizvorrichtung gar nichts gefehlt habe.

11. Kläger habe eine Rechnung des Schlossermeister Keel von 66 Fr. 75 Cts. bezahlt, welche sich auf Arbeiten beziehen, die durch die obgenannten Anordnungen veranlaßt worden seien. Beklagter habe ihm diesen Betrag zu vergüten.

12. Auf Bestellung des beklaglichen Architekten Meili habe Kläger dem Beklagten Ventilkappen zum Preise von 169 Fr. 75 Cts. geliefert; Beklagter habe die Ware ohne Reklamation angenommen, und sei daher zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet.

2. Der Beklagte beantragte, Kläger sei mit seiner Klage gänzlich abzuweisen, derselbe habe die ganze Heizanlage zurückzunehmen und durch eine musterhafte zu ersetzen, oder aber die bestehende auf normalen Coaksverbrauch zu setzen. Derselbe habe außerdem an den Beklagten zu bezahlen:

1. Für Kohlenverbrauch beim Versuchsheizen Fr. 700
2. Restituierung der bezogenen Beträge . . . " 9,000
3. Entschädigung für Inkonvenienzen . . . " 10,000

An der klägerischen Forderung von 1000 Fr. Restanz der Akkordsumme und 169 Fr. 75 Cts. für Ventile (Ziffer 2) brachte Beklagter in Abzug einen Betrag von 677 Fr. 15 Cts. Zahlungen an den Architekten Meili, worunter 122 Fr. 60 Cts. für Frachten. Beklagter bestritt, daß Kläger eine völlig korrekte Heizungsanlage geliefert habe, ebenso daß derselbe bedeutende Leistungen außer dem Vertrag gemacht habe. Zu den einzelnen Forderungsposten bemerkte er: Zu Posten 1 bis 3: Die Zahlungspflicht für die Lieferungen werde bestritten, weil diese in der Akkordsumme von 10,000 Fr. inbegriffen seien, und für die Mehrarbeiten deswegen, weil die verfehlte ursprüngliche Anlage sie verursacht habe. Zu Posten 4 bis 7: Auch dieses seien Akkordarbeiten und daher nicht extra zu berechnen. Zu Posten 8 bis 10: Die Kesselüberspeisung und die weiter notwendig gewordenen Arbeiten seien eine Folge der unrichtigen Anlage der Heizung. Zu Posten 11: Ebenso die Arbeiten des Schlossers Keel. Posten 12 wurde vom Beklagten im Verlaufe des Prozesses anerkannt. Die Widerklage auf Entschädigung wegen „Inkonvenienzen“ betreffend bemerkte Beklagter, es sei ihm statt einer Musteranlage ein Nachwerk geliefert worden, das aller

Technik spotte; als Mängel seien hervorzuheben: Selbstfüllung des Kessels, Bruch des Speisehahns, Gefährlichkeit wegen Dampfauströmungen, vielfache Undichtigkeiten der Verbindungsstellen im Röhrensystem, verbunden mit Wasseraustritt, wodurch die Wände beschmutzt worden seien, Austritt des Wassers aus den Heizkörpern der Veranda, Austritt von Giftgasen im Haus, Ventilbrüche, wodurch die Mauer des Laboratoriums total durchnäßt worden sei und der Plafond habe angebohrt werden müssen, Unmöglichkeit der Regulierung der Temperatur in den Zimmern, trotz vollständigem Dampfelnäß in die Heizrippen im Laboratorium eine Temperatur von 7° C., meist nur 5° und 6°, ein ungeheurer Coakskonsum während sechs Monaten bei nur partieller und sehr spärlicher Heizung der Anlage.

3. Die klägerische Forderung von 1000 Fr., Restbetrag der Affordsumme, hat der Beklagte dadurch grundsätzlich anerkannt, daß er vor dem kantonalen Obergerichte auf sein ursprünglich gestelltes Begehren, Kläger habe die ganze Heizeinrichtung zurückzunehmen, verzichtet hat. Von dieser Summe hat jedoch die Vorinstanz folgende Abzüge gutgeheißen:

a. 122 Fr. 60 Cts. für Frachten, welche Beklagter für den Kläger bezahlt hat;

b. 180 Fr. für einen Heizkörper, welchen der Kläger, entgegen dem ursprünglichen Plane, in der Veranda nicht angebracht hat.

Da vom Kläger eine Berufung nicht eingelegt worden ist, hat es bei diesen Abzügen sein Bewenden, und es bleiben von den klägerischen Forderungen bloß noch streitig diejenigen für Installationen und Arbeiten, welche nach seiner Behauptung in der Affordsumme nicht begriffen waren. Diese Forderungen beziehen sich auf drei Gruppen von Leistungen, nämlich Posten 1 bis 3, Lieferungen und Mehrarbeiten für die Anlage im Laboratorium, Posten 4 bis 7, Lieferungen und Mehrarbeiten für die Heizungsanlage im Dachboden und in Folge Veränderungen in der Treppenanlage, und Posten 8 und 10, weitere im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen. Posten 9 und 11 sind von der Vorinstanz gestrichen worden und fallen, da Kläger gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat, weg; ebenso fällt

Posten 12 durch Anerkennung des Beklagten außer Streit. Hinsichtlich der ersten beiden Gruppen, die Ausdehnung der Heizeinrichtung betreffend, ist vorab die grundsätzliche Frage zu lösen, ob, wie der Beklagte einwendet, die Heizeinrichtung für das Laboratorium und den Dachboden im Afford begriffen gewesen sei, oder aber nicht. Die Vorinstanz hat diese Frage verneint, davon ausgehend, daß in dem Einwand des Beklagten, bei Nichteinbeziehung des Laboratoriums oder der Dachbodenzimmer in jenen Preis von 10,000 Fr. wäre der Vertrag nicht erfüllt, eine selbständige Behauptung liege, wofür ihn die Beweispflicht treffe, und daß dieser Beweis nicht geleistet sei. Diese Verteilung der Beweislast erscheint indessen rechtsirrtümlich. Die Pflicht des Beklagten, diese klägerischen Leistungen besonders zu honorieren, wird nicht unmittelbar aus dem ursprünglichen Vertrag, sondern aus nachträglicher Disposition des Beklagten abgeleitet. Wenn nun Beklagter dagegen behauptet, diese nachträglichen Leistungen fallen unter den ursprünglichen Vertrag und seien in der darin festgesetzten Affordsumme begriffen, so liegt in diesem Vorbringen keine selbständige Schutzbehauptung, sondern eine substantiierte Verneinung des Klagesfundamentes, und es ist Sache des Klägers, dasselbe herzustellen. Um die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, als welche die Vorinstanz die Bestreitung des Beklagten auffaßt, handelt es sich hier nicht; denn Beklagter stellt grundsätzlich in Abrede, die Bezahlung der fraglichen Leistungen über die Affordsumme hinaus übernommen zu haben. Übrigens fällt auch bei der Einrede des nicht erfüllten Vertrages bekanntlich die Beweislast für die Erfüllung regelmäßig dem Kläger zu (s. Windscheid, Pandekten II, § 321, Anm. 3). Es muß sich daher fragen, ob der Kläger den Beweis dafür erbracht habe, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien diese Leistungen besonders honoriert werden sollten. Die Vorinstanz stellt diesbezüglich fest, daß im ursprünglichen Plane die Heizungsanlage für das Laboratorium nicht vorgesehen war, sondern erst nachträglich aus freier Hand mit Rotstift eingezeichnet worden ist, daß vom Dachstock überhaupt kein Plan vorlag, und nachträglich mit Rotstift gemachte Einzeichnungen im Plane des zweiten Stockwerkes sich unzweifelhaft auf die Heizung der Dachzimmer

sich beziehen. Diese Feststellungen sind rein tatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht bindend. Wenn nun die Vorinstanz aus denselben den Schluß gezogen hat, daß die dahierigen Leistungen des Klägers nicht auf dem ursprünglichen Vertrag, sondern auf späterer Vereinbarung zwischen den Parteien beruhen, und daher auch extra zu bezahlen seien, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Es ist hier speziell auf das vom Gerichte erhobene Gutachten zu verweisen, wonach die Pläne die Grundlage des Vertrages über die Herstellung einer Heizeinrichtung bilden und demnach auch die weiteren Leistungen extra zu zahlen sind, wenn nachher die Anlage weiter ausgedehnt werden soll. Der dem Kläger obliegende Beweis, daß die fraglichen Leistungen in der Akkordsumme nicht inbegriffen seien, und daß er dafür grundsätzlich besonders zu honorieren sei, ist somit als geleistet zu betrachten. Es erübrigt hienach, auf die Prüfung der bei den einzelnen Forderungsposten gestellten besondern Einwendungen einzutreten.

4. Bei den Posten 1 bis 3, welche von der Vorinstanz in den Beträgen von 208 Fr. (Posten 1), 46 Fr. (Posten 2) und 150 Fr. (Posten 3) gutgeheißen worden sind, hat der Beklagte, außer der bereits als unzutreffend erklärten grundsätzlichen Bestreitung, die verrechneten Mehrarbeiten auch aus dem besondern Grunde angefochten, daß dieselben durch die verfehlte ursprüngliche Anlage notwendig geworden seien. Träfe diese Behauptung zu, so könnte der Beklagte für die fraglichen Mehrarbeiten allerdings nicht in Anspruch genommen werden; denn der Kläger hat für die Folgen verfehlter Installationen aufzukommen; er haftet, da er als Techniker ein in sein Fach einschlagendes Werk übernommen hat, nicht nur für sorgfältige, sondern insbesondere auch für kunstgerechte Ausführung seiner Arbeit (vgl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVIII, S. 340, Erw. 3; XX, S. 201, Erw. 6). Diesbezüglich hat nun die Vorinstanz die Frage nicht geprüft, ob diese Mehrarbeiten, wie Beklagter behauptet, durch fehlerhafte Kessel- und Heizanlagen verursacht worden seien, jedoch haben die Experten dies verneint, indem sie erklärten, daß die Anlage zweckmäßig sei. Ist aber durch die Expertise hergestellt, daß diese Mehrarbeiten nicht, wie

der Beklagte behauptet, durch fehlerhafte Kessel- und Heizanlage verursacht worden sind, so fällt damit die tatsächliche Grundlage seiner Bestreitung dahin. Danach muß der klägerische Anspruch auf Bezahlung auch der Mehrarbeiten gutgeheißen werden und es ist somit der Entscheid der Vorinstanz bezüglich der drei ersten Posten zu bestätigen.

5. Die Posten 4 bis 7 sind von der Vorinstanz gutgeheißen worden, mit der Einschränkung, daß der Betrag des Postens 6 (drei Hostermäntel mit Scheiben) auf Grund der Expertise auf 160 Fr. reduziert worden ist. Bezüglich der Posten 4 bis 6 (die Heizeinrichtung auf dem Dachboden betreffend) ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen. Die Einwendungen des Beklagten gründen sich darauf, daß sie sich auf Akkordarbeiten beziehen und daher nicht extra zu honorieren seien; diese Einwendungen sind aber bereits als unzutreffend zurückgewiesen worden. Dagegen kann der Forderungsposten 7 (Arbeiten im Dachboden und Veränderungen am Heizrohr des Laboratoriums in Folge der Treppenanlage) nicht gutgeheißen werden. Bezüglich der Frage, ob der Kläger für diese Mehrleistungen verantwortlich sei, ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil der Vorinstanz auch hier keine tatsächlichen Feststellungen enthält; die Experten haben erklärt, daß aus den Akten nicht ersichtlich sei, ob die Verantwortlichkeit dafür den Architekten oder den Ersteller treffe. Hieraus kann immerhin gefolgert werden, daß nach Ansicht der Experten feststeht, daß der Beklagte an und für sich für die dahierigen Kosten nicht verantwortlich gemacht werden kann, sondern entweder der Architekt oder der Heiztechniker. Bei dieser Sachlage ist aber zu sagen, daß die Verantwortlichkeit den letztern trifft. Nach dem Expertengutachten bleibt hinsichtlich der Platzierung der Heizanlage in erster Linie der Heiztechniker verantwortlich; daraus ergibt sich, daß, wenn wie hier die Heizanlage den Gebrauch der Treppe erschwert, die Veränderungen, um diesen Übelstand zu beseitigen, auf Kosten dieses letztern gehen.

6. Von der dritten Forderungsgruppe kommen nur noch Posten 8 und 10 in Betracht. Bei Posten 8 (Arbeit anlässlich einer Kesselüberpeisung, 15 Fr.) hat der Beklagte geltend gemacht, die Kesselüberpeisung und die weiter notwendigen Arbeiten seien eine

Folge der unrichtigen Anlage der Heizung. Die Experten erklären, eine Überfüllung des Kessels sei wahrscheinlich zurückzuführen auf eine ungeschickte Manipulation des bedienenden Personals; die Kesselanlage sei technisch richtig; indessen halten sie doch dafür, daß dieser Posten (wie auch der nicht mehr in Betracht fallende Posten 9) vom Ersteller hätte übernommen werden sollen. Die Vorinstanz hat, da den Kläger nach dem Ausspruch der Experten kein Verschulden trifft, den Posten 8 gutgeheißen; sie berücksichtigt indessen nicht genügend, daß die Experten der Ansicht sind, Kläger hätte die daherigen Arbeiten, obwohl nicht durch sein Verschulden veranlaßt, auf sich nehmen sollen; diese Auffassung muß als maßgebend erachtet werden; sie gründet sich offenbar darauf, daß übungsgemäß solche Arbeiten vom Ersteller übernommen werden, sofern dem Besteller kein Verschulden zur Last fällt. Ein solches ist aber keineswegs nachgewiesen. Was den Posten 10 anbetrifft, so geht aus den Zeugendepositionen hervor, daß es vielfach Anstände gegeben hat, weil die Heizung nicht gehörig funktionierte, daß man in Folge dieses letztern Umstandes das Feuer auslöschten mußte. Diese Tatsachen ergeben, daß das Heizen mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Die diesfälligen vom Kläger in Posten 10 verrechneten Arbeiten waren somit durch die Anlage bedingt und fallen daher ihm zur Last.

7. Die Widerklage anbelangend, hat Beklagter und Widerkläger vor Obergericht auf das Begehren, Kläger habe die ganze Heizeinrichtung zurückzunehmen und die bereits bezahlten 9000 Fr. zurückzuerstatten, verzichtet. Es bleibt daher nur noch die Widerklage auf Entschädigung wegen Nachteilen aus mangelhafter Erstellung der Heizung im Streit, und auch diese nur hinsichtlich des Quantitativen, da die Vorinstanz das Begehren des Widerklägers grundsätzlich gutgeheißen hat und das Urteil von Seite des Klägers und Widerbeklagten nicht angefochten worden ist. In erster Linie ist hier der Vorinstanz darin beizustimmen, daß der behauptete Kohlenverbrauch nicht in Betracht fallen kann, und zwar gestützt auf die Aussage der Experten, daß derselbe kein übertriebener gewesen sei. Wenn damit die Zeugenaussagen nicht vollständig übereinstimmen, so muß dagegen bemerkt werden, daß diese Frage eine vorwiegend technische ist und daher richtigerweise

nur auf Grund der Expertise gelöst werden kann. Hinsichtlich der übrigen vom Beklagten hervorgehobenen Nachteile hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß ein großer Teil des Verschuldens, daß die Heizeinrichtung so, wie geschehen, installiert wurde, beim hauleitenden Architekten liege, indem es seine Pflicht gewesen wäre, den Kläger auf die Heizungsanlage im Dachraum und Laboratorium aufmerksam zu machen, nachdem in den Plänen nur die Heizung der Wohnräume, ohne die Dachzimmer und diejenige der Veranda eingezeichnet war. Für dieses Verschulden hat der Beklagte einzustehen. Die Nachteile mangelhafter Installation und Anlage bestehen in dem Umstand, daß das Laboratorium und das Wohnzimmer nicht genügend erwärmt werden konnten. Was das Laboratorium betrifft, so wurde diese Tatsache von der Vorinstanz ausdrücklich festgestellt. Das Verschulden fällt allerdings auch teilweise dem Architekten zur Last, denn die Experten erklären, wenn die Heizfläche nicht zur Geltung komme, so sei unter anderm der dem Baumeister zur Last fallende mangelhafte Abschluß der Nischen nach außen hin schuld. Außerdem werden aber von den Experten noch als Ursachen angeführt: Das Aufstellen der Heizkörper an den Decken und das Fehlen von selbstständigen Entlüftungsventilen; bei der Unempfindlichkeit des Regulators könne es vorkommen, daß er bei sinkendem Dampfdruck den Luftzutritt nicht rechtzeitig aufmache, so daß der Druck unter Atmosphärenspannung sinke. Damit sei der äußern Luft Gelegenheit gegeben, in das Leitungssystem einzudringen und sich in denjenigen Heizkörpern zu sammeln, auf welchen sich keine Entlüftungsventile befinden. Für die beiden letztern Ursachen trifft nun offenbar den Heiztechniker die Verantwortung. Was die ungenügende Wärme im Wohnzimmer betrifft, über die sich die Vorinstanz nicht ausgesprochen hat, so liegt der Fehler nach dem Experten-gutachten darin, daß die Heizfläche zu knapp bemessen ist; an diesem Fehler trägt aber offenbar einzig der Kläger schuld. Es muß hier bemerkt werden, daß Beklagter während drei Wintern unter der ungenügenden Heizung des Wohnzimmers zu leiden gehabt hat. Als weniger bedeutender, von der Vorinstanz ebenfalls nicht berücksichtigter Faktor fällt in Betracht die Undichtigkeit, durch welche wiederholtes Auswerfen von heißem Wasser entstanden ist.

Dieser Übelstand wird von den Experten der Unempfindlichkeit des Regulators zugeschrieben, der besser hätte ausreguliert werden sollen. Demgemäß muß der daherige Übelstand dem Kläger zugeschrieben werden. Dagegen kann gar nicht oder nicht wesentlich in Betracht fallen die Überspeisung des Kessels, weil dieselbe dem Kläger, wie bereits bemerkt, nicht zur Last fällt, und das Ausströmen von Gasen, bezüglich dessen die Zeugenausfagen ergeben haben, daß dasselbe keine wesentlichen Übelstände im Gefolge gehabt hat. Was die undichten Stellen anbelangt, so erklären die Experten, daß solche bei den Proben im Anfang überall vorkommen, also bei jeder derartigen Heizeinrichtung in den Kauf genommen werden müssen. Es ist hier insbesondere noch anzuführen, daß der Beweis nicht etwa erbracht ist, daß die Durchnässung der Mauer wegen Undichtigkeit der Ventile erfolgt sei. Nach der Deposition des Zeugen Bader hat dieselbe einzig in der Kesselüberspeisung ihre Ursache.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, einmal, daß nicht alle Tatsachen, auf welche Beklagter seine Entschädigungsforderung stützt, dem Kläger zur Last fallen, und sodann, daß die Vorinstanz erhebliche Faktoren für die Ausmessung der Entschädigung nicht berücksichtigt hat. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die erstinstanzlich dem Beklagten zugesprochene Entschädigung von 500 Fr. auf 800 Fr. zu erhöhen.

8. Die Zusammenstellung der hienach gutgeheißenen Forderungsposten der Klage und der Antwort bezw. der Widerklage ergibt:

Von den Klägerischen Forderungen sind gutgeheißen:

Rest der Akkordsumme	Fr. 1000 —
Bei Posten 1	" 208 —
" " 2	" 46 —
" " 3	" 150 —
" " 4	" 348 80
" " 5	" 48 60
" " 6	" 160 —
" " 12	" 169 75

Total, Fr. 2131 15

Davon kommen in Abzug die dem Beklagten und Widerkläger gutgesprochenen Beträge:

a. Frachtvergütung	Fr. 122 60
b. Für den in der Veranda nicht angebrachten Heizkörper	" 180 —
c. Entschädigung für Nachteile wegen mangelhafter Installation	" 800 —

Total, Fr. 1102 60

so daß Beklagter verpflichtet ist, dem Kläger 1028 Fr. 55 Cts. zu bezahlen und zwar, gemäß dem Klagebegehren, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juni 1892.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das kantonalgerichtliche Urteil wird bestätigt, mit der Ausnahme, daß diejenige Entschädigung, welche Beklagter an Kläger zu zahlen hat, festgesetzt wird auf 1028 Fr. 55 Cts. nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 1. Juni 1892.

152. Arrêt du 17 Novembre 1894 dans la cause
Vionnet contre Labbe.

Le soir de Noël 1892, le recourant Vionnet, cordonnier à Saint-Prex, âgé de 44 ans se trouvait au café Richard à Saint-Prex avec Henri Labbe, âgé de 30 ans, domicilié à Commugny. A leur sortie du café, Vionnet et Labbe tinrent certains propos, dont la teneur exacte n'a pu être établie.

Vionnet prétend que Labbe lui aurait dit entre autres « Mon pauvre Vionnet, j'en mangerai quatre comme toi, » sur quoi Vionnet aurait répondu à Labbe « Tu n'es pas plus fort qu'un autre »: que Labbe empoigna alors une première fois Vionnet, qui réussit à le repousser; que Labbe vint à la rescousse et se précipita sur Vionnet qui tomba.

Au dire du défendeur Labbe, la chose se serait passée